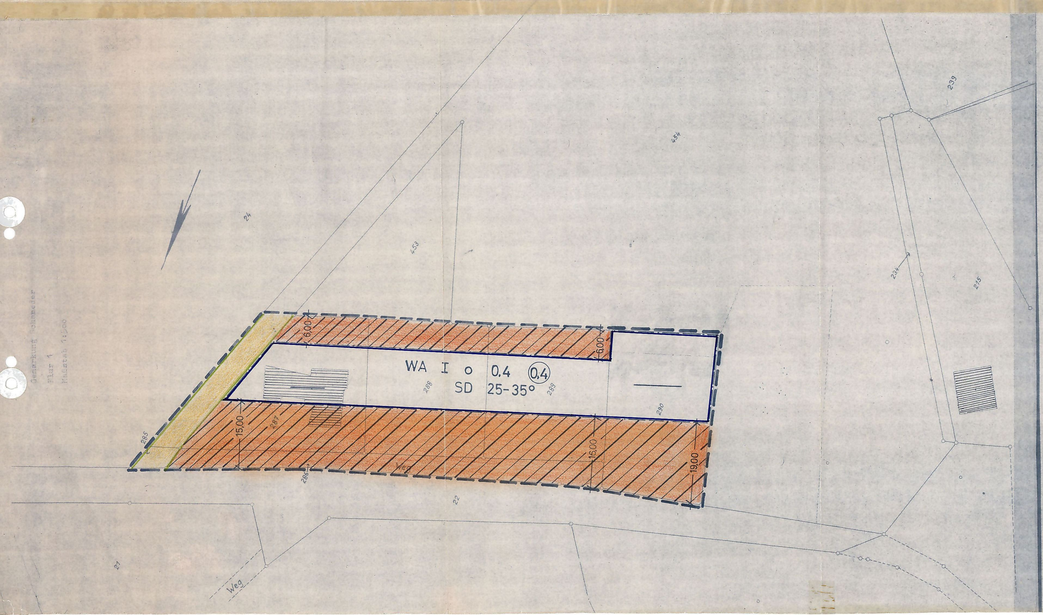


Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656/SGV. 2020),

§ 2+9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237),

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) hat der Rat der Gemeinde Schameder in seiner Sitzung am 26.9.1974 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauONW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisegaststätten sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) sind Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Ziffer 6 (Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen) allgemein zulässig. Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2. - 5. sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht Überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind zulässig.

0,4 — Geschoßflächenzahl (GFZ)

I — Zahl der Vollgeschosse

o — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsfläche

B. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 103 Bau O NW.

SD — Satteldach

25-35° — Dachneigung

Firstrichtung zwingend

Es sind nur dunkel getönte Pfannen, Wellasbestplatten sowie Natur- und Kunstschieferdeckungen zulässig.

C. Nachrichtliche Darstellungen

Grenzsteine und Flurstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude

D. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Für den Geltungsbereich dieses Änderungsplattes treten damit die Festsetzungen des mit Verfügung vom 8.3.1968 genehmigten Bebauungsplanes außer Kraft.

Gemeinde Schameder — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Kataster:

Dieser Plan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Amtsverwaltung Erndtebrück — Der Amtsdirektor

Erndtebrück, den

Planunterlage:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist, soweit angegeben ist.

Das Kataseramt

Bad Berleburg, den

Aufstellungsbeschluß:

Die Gemeindevertretung von Schameder hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 3o des BBauG vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) am 10.11.1972 beschlossen.

Schameder, den 25.4.1974 — Gemeinde Schameder — Bürgermeister

Offenlegungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung hat die Gemeindevertretung von Schameder gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 13.11.1973 beschlossen.

Schameder, den 25.4.1974 — Gemeinde Schameder — Bürgermeister

Offenlegung:

Dieser Bebauungsplan hat mit allen Bestandteilen einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 10.4.1974 bis 10.5.1974 öffentlich ausgelegen.

Schameder, den 25.4.1974 — Gemeinde Schameder — Bürgermeister

Anregungen und Bedenken:

Die Gemeindevertretung von Schameder hat am 10.4.1974 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.

Schameder, den 25.4.1974 — Gemeinde Schameder — Bürgermeister

Satzungsbeschluß:

Die Gemeindevertretung von Schameder hat am 10.4.1974 diesen Bebauungsplan gemäß § 4 der GO.FD. Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969, § 1o des BBauG, § 1o3 der BauO NW als Satzung beschlossen.

Schameder, den 25.4.1974 — Gemeinde Schameder — Bürgermeister

Genehmigung:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 1o3 BauO NW mit Verfügung vom 23.9.1974 Az. 34.4.1.24-108/74 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg — Regierungspräsident 68 Arnsberg
Im Auftrag:

Bekanntmachung:

Dieser mit Verfügung vom 23.9.1974 Az. 34.4.1.24-108/74 genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist am 22.10.1974 gemäß § 12 BBauG unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schameder, den 23.10.1974 — Gemeinde Schameder — Bürgermeister

Gemeinde Schameder
1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof" und „An der Lai"
Planausschnitt „An der Lai"

Maßstab 1: 500

Ausgearbeitet:
Erndtebrück, den 25.1.1974
Das Amtsbauamt:
Techn. Ang.